

Die Erwerbslosenfürsorge.

Im Reichsanzeiger wird eine Verordnung über Erwerbslosenfürsorge veröffentlicht, deren wichtigste Bestimmungen die folgenden sind:

Die G e m e i n d e n sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen. Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge vom Reich sechs Zwölftel und von dem zuständigen Bundesstaate vier Zwölftel erjezt.

Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen, über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden, einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Meinerer Besitz (Spargroßchen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge, dürfen auf die Beihilfe nur soweit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den vierfachen Ortslohn übersteigen. Anzurechnen sind auch Zinsen von Spargroßchen usw.

Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgewiesene geeignete Arbeit, auch außerhalb des Berufs und des Wohnortes, namentlich in dem früheren Beschäftigungsort und dem vor dem Kriege bewohnten Orte, sowie zu gekürzter Arbeitszeit anzunehmen, sofern für die nachgewiesene Arbeit angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird.

Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche, die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden. Die Erwerbslosenfürsorge kann von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der allgemeinen Bildung dienenden Veranstaltungen und dergl.) insbesondere für Jugendliche abhängig gemacht werden.

Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Ausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen. Sie entscheiden über Streitigkeiten, in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge. Ueber Beschwerden entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung — 18. November — in Kraft und gilt bis spätestens ein Jahr nach dem Tage der Verkündung. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann einen Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.